

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
WAFFENEMBARGO	§ 74 – 77 AWW Verbot des Verkaufs, der Ausfuhr, der Durchfuhr, von Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie der von in Teil I Abschnitt A der AL erfassten Güter (Rüstungsgüter).	§§ 76, 77 AWW
	Art. 4 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot der Erbringung unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit Rüstungsgütern.	
	Art. 4 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe hierfür. Vom Verbot umfasst ist auch die diesbezügliche Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.	
	Art. 4 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) 2021/821 Genehmigungspflicht betreffend die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wenn diese für eine militärische EV bestimmt sind oder bestimmt sein können und ein Waffenembargo gegen das Bestimmungsland verhängt wurde.	
VERBOT DER LIEFERUNG VON GELISTETEN DUAL-USE-GÜTERN	Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	Art. 2 Abs. 3, 4 und 5 für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer in den dort genannten Fällen.

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
	<p>Art. 2 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der Erbringung von unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i. Z. m. Dual-Use-Gütern.</p>	<p><u>Beachte:</u>                      Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine BAFA Genehmigung erforderlich, da daneben die Genehmigungspflichten nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO fortbesteht.</p>
	<p>Art. 2 Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. dem Verkauf, der Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste hierfür.</p>	
<p>VERBOT DER LIEFERUNG VON GÜTERN DES ANHANG VII</p>	<p>Art. 2a Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der Ausfuhr der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland.</p> <p>Anhang VII enthält überwiegend nicht gelistete Dual-Use-Güter und Güter aus den Bereichen Elektronik, Computer, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Marine, Luft- und Raumfahrt als auch Antrieben. In Einzelfällen könnten auch gelistete Dual-Use-Güter erfasst sein.</p>	<p>Art. 2a Abs. 3, 4 und 5 für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer in den dort genannten Fällen.</p>
	<p>Art. 2a Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der Erbringung von unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i.Z.m. den in Anhang VII genannten Gütern.</p>	
	<p>Art. 2a Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des</p>	

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
	Anhangs VII sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste hierfür.	
VERBOTE FÜR GELISTETE DUAL-USE-GÜTER UND FÜR GÜTER DES ANHANGS VII AN DIE IN ANHANG IV AUFGEFÜHRTE ORGANISATIONEN	<p>Art. 2b Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO sowie von Gütern des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an die in Anhang IV aufgeführten Organisationen.</p> <p>Daneben ist auch die Erbringung technischer Hilfe oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern grundsätzlich verboten.</p>	<p>Nach Art. 2b Abs. 1 lit. a), wenn die Güter zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.</p> <p>Nach Art. 2b Abs. 1 lit. b) i.R.d. Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträge, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird (Altvertragsprivileg).</p> <p>Die Ausnahmen von Art. 2 sowie von Art. 2a finden in Bezug zu den in Anhang IV gelisteten Organisationen keine Anwendung.</p>
VERBOTE FÜR AUSTRÜSTUNG IM ENERGIEBEREICH (GÜTER DES ANHANG II)	<p>Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der Ausfuhr, des Verkaufs, der Lieferung oder der Verbringung für die im Anhang II aufgeführten Güter, die zum Einsatz in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, bestimmt sind.</p>	<p>Ausnahmen bestehen i. Z. m. der Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohlen, Erdöl, und Erdgas, aus oder durch Russland in die Union oder zur</p>

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
	<p>Dies gilt auch für Lieferungen an Empfänger in anderen Staaten als Russland, sofern die Güter zum Einsatz in Russland bestimmt sind und der Ausfühler hiervon positive Kenntnis hat.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot der Erbringung von unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (Art. 3 Abs. 2 lit. a) und die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (Art. 3 Abs. 2 lit. b) im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Gütern.</p>	<p>dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt haben wird (Art. 3 Abs. 3).</p> <p>Gemäß Art. 3 Abs. 4 für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, sofern diese vor dem 17. September 2022 erfüllt werden (Altvertragsprivileg).</p> <p>Ebenfalls sind Ausnahmen für Versicherungen (Art. 3 Abs. 5) und zu Sicherung der Energieversorgung in der Union oder die ausschließliche Nutzung durch Organisationen, sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer EU-Organisation oder Einrichtung befindet (Art. 3 Abs. 6).</p>
<p>VERBOTE I.Z.M. DEM KAPITALMARKT IM ENERGIESEKTOR</p>	<p>Art. 3a Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbote betr. die Beteiligung (lit. a)), Bereitstellung von oder Beteiligung an Darlehen, Kredite oder sonstige Finanzmittel im Energiesektor (lit. b)), Gründung eines neuen Gemeinschaftsunternehmens i.S.v. lit. c) oder Wertpapierdienstleistungen (lit. d)).</p>	<p>Genehmigungsmöglichkeit gemäß Art. 3a Abs. 2 in den dort genannten Fällen.</p>

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
VERBOT I.Z.M. GÜTERN DER ÖLRAFFINERIE (GÜTER DES ANHANG X)	Art. 3b Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder Ausfuhr von Gütern des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Güter der Öltraffinerie) nach Russland oder zur Verwendung in Russland.
	Art. 3b Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Verbot der Erbringung von unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (Art. 3b Abs. 2 lit. a) und der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (Art. 3b Abs. 2 lit. b) im Zusammenhang mit den in Anhang X genannten Gütern.
		<p>Gemäß Art. 3b Abs. 3 gelten die Verbote nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträge (Altvertragsregelung).</p> <p>Die Ausnahmeregelung des Art. 3b Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist bis zum 27. Mai 2022 befristet.</p> <p>Gemäß Art. 3 Abs. 4, wenn die Güter des Anhang X oder die mit ihnen verbundene technische oder finanzielle Hilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder auf die Umwelt haben wird.</p>
VERBOTE I.Z.M. GÜTERN DER LUFT- UND RAUMFAHRT (Anhang XI)	Art. 3c Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Verbot, Güter des Anhang XI, die für die Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie geeignet sind, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
		Altvertragsprivileg des Art. 3c Abs. 5 betr. die Verbote der Art. 3c Abs. 1 und Art. 3c Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
	Art. 3c Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot für die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in Anhang XI genannten Güter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	
	Art. 3c Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot von bestimmten Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn sich diese Tätigkeiten auf Güter des Anhangs XI beziehen.	
	Art. 3c Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern des Anhangs XI verboten (Art. 3c Abs. 4 lit. a) sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XI (Art. 3c Abs. 4 lit. b).	Altvertragsprivileg des Art. 3c Abs. 5 betr. die Verbote der Art. 3c Abs. 1 und Art. 3c Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014.
VERBOT I.Z.M. GÜTER DER SEESCHIFFFAHRT (ANHANG XVI)	Art. 3f Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder Ausfuhr von Gütern des Anhangs XVI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Güter der Seeschifffahrt) nach Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge.	Ausnahmen sind für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, vorgesehen (Art. 3f Abs. 3). Daneben besteht eine Genehmigungsmöglichkeit für nichtmilitärische Zwecke/Endnutzer,
	Art. 3f Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (Art. 3f Abs. 2 lit. a) und die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (Art. 3f Abs. 2 lit. b) im Zusammenhang mit den in Anhang XVI genannten Gütern.	

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
		sofern für die maritime Sicherheit bestimmt (Art. 3f. Abs. 3).
VERBOTE I.Z.M. EISEN UND STAHLERZEUGNISSE (Anhang XVII)	Art. 3 g Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Einfuhrverbot betr. die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden (lit. a)). Ebenfalls besteht ein Kauf- und Beförderungsverbot (lit c), lit. d)). Die Verbote erstrecken sich auch auf die technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen (lit d)).	Altvertragsprivileg nach Art. 3 g Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014.
VERBOTE I.Z.M. LUXUSGÜTERN (Anhang XVIII)	Art. 3h Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot des Verkaufs oder der Ausfuhr der in Anhang XVIII aufgeführten Luxusgüter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	Ausnahmen sind für diplomatische oder konsularische Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, vorgesehen (Art. 3h Abs. 3).
BESCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGS ZUM KAPITALMARKT	Art. 5 – Art. 5f Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Es bestehen Beschränkungen i. Z. m. dem Kapitalmarkt. Im Einzelnen ergeben sich die Beschränkungen aus den Art. 5 bis Art. 5 f Verordnung (EU) Nr. 833/2014.	Art. 5 Abs. 6, 7; Art. 5b Abs. 2, 3; Art. 5c Abs. 1; Art. 5d Abs. 1; Art. 5e Abs. 2; Art. 5f Abs. 2.
VERBOT VON TRANSAKTIONEN MIT BESTIMMTEN STAATSEIGENEN UNTERNEHMEN (Anhang XIX)	Art. 5aa Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbot, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte mit einer in Russland niedergelassenen in Anhang XIX aufgeführten Organisation zu tätigen (lit. a)). Im Anhang XIX sind staatseigene Unternehmen aufgeführt.  Dieses Verbot gilt auch mittelbar gegenüber nicht Gelisteten, sofern Anteile zu über 50% von den in Anhang XIX genannten	Gemäß Art. 5aa Abs. 2 für Altverträge (Altvertragsprivileg).  Ferner gilt das Verbot nach Art. 5aa Abs. 3 nicht für a) Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
	<p>Organisationen/Einrichtungen gehalten werden oder auf Weisung gehandelt wird (s. Art. 5aa lit. b und c).</p>	<p>von fossilen Brennstoffen sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union und b) Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine in Anhang XIX aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung Minderheitsgesellschafter ist.</p>